

Edwin Kube*

ZUR „RENTABILITÄT“ DER UMWELTDELIKTEN

I. AUSGANGSLAGE

Nicht selten wurde in der Vergangenheit — im Zusammenhang mit der geringen strafrechtlichen Abschreckungswirkung gegenüber Umweltstraftätern — in der Fachpresse das Beispiel erwähnt, daß ein Kapitän, der auf See seine Öltanks wäscht und die Schadstoffe ins Meer leitet, eine Geldstrafe von 3000 DM zu zahlen habe — falls er überhaupt gefaßt werde. Das ordnungsgemäße Reinigen der Tanks würde dagegen 30 000 DM kosten¹.

Mittels dieser Fallgestaltung kann man vielfältige Probleme einer effektiven Bekämpfung der mittleren und schweren Umweltkriminalität verdeutlichen².

Es gibt zwei Hauptquellen, die zur illegalen Oleinleitung von Seeschiffen führen, nämlich die Tankreinigung und die Beseitigung der Rückstände aus dem Schiffsantrieb:

a) Etwa 1⁰/₀ der Ladung — die schweren Bestandteile im Öl — setzen sich in den Ladetanks von Tankschiffen ab. Dies macht nach jeder zweiten bis vierten Fahrt eine Reinigung notwendig; soweit nicht festinstallierte Tankreinigungsanlagen vorhanden sind, wird die Säuberung zuweilen mittels Wasserspülung vorgenommen. Auch bei Ballastwasser, das aus Stabilitätsgründen für Leerfahrten verwandt wird, gelangt beim Leerpumpen Öl in die See.

* Edwin Kube, Dr. iur. Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Giessen; Abteilungspräsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden.

¹ H.-E. Sprittula, *Umweltstraftäter und andere Leute*, „Der Kriminalist“ 1984, S. 279.

² Zum Folgenden P. König, *Ölverschmutzung durch Schiffe — Das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit am Beispiel der Nordsee*, „Natur + Recht“ 1986, S. 265 f.

b) Etwa 10% des verbrauchten Kraftstoffes fällt als Ölschlamm an. Zusammen mit Rückstandsölen, die aus der Aufbereitung minderwertiger Öle entstehen, werden diese Schadstoffe nach Expertenmeinung zu etwa 20% heimlich außenbords gepumpt.

Hier wird offenkundig, daß Umweldelikte kaum mit klassischen Mitteln der Strafverfolgung und kaum mit herkömmlich ausgebildeten Polizeibeamten wirksam bekämpft werden können.

Auch bei der Frage nach den Entstehungsbedingungen solchen sozialschädlichen Verhaltens zeigt diese Fallgestaltung ein typisches Erklärungsmuster für die im Rahmen der Berufsausübung begangene Umweldelinquenz. Die Entsorgungsanlagen sind in den meisten Häfen nicht ausreichend, Zudem entstehen für die Entsorgung hohe Kosten. Dies gilt einmal für die Schlepp- und Liegekosten, zum andern aber auch für die bei der hohen Viskosität des Ölschlammes zu zahlenden Preise. Aus Konkurrenzgründen wirkt sich in der Seeschifffahrt Rechtstreue oft als Wettbewerbsnachteil aus.

Schließlich eignet sich dieses Beispiel mit der Seeverschmutzung auch noch exemplarisch für die generell bei der Umweltkriminalität erheblichen Probleme betreffend

- Entdeckungswahrscheinlichkeit
- Aufklärungswahrscheinlichkeit
- Sanktionswahrscheinlichkeit
- Sanktionsmaß.

Diese Elemente, denen gerade bei dem mehr oder weniger „rational“ vorgehenden Umweltstraftäter eine erhebliche abschreckende Wirkung zukommen sollte, haben sich zu einem stumpfen Instrumentarium entwickelt³. Insbesondere die grenzüberschreitende, aber auch die im Inland begangene Umweldelinquenz weist ein hohes Dunkelfeld bzw. eine im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen überproportionale Einstellungsquote auf. In unserem Fall hängt das damit zusammen, daß solche Straftaten nicht selten auf hoher See begangen werden⁴. Trotz eines erheblichen Überwachungsaufwandes hinsichtlich der Ölverschmutzung der Nordsee — allein die Anschaffung des Überwachungsgeräts für zwei Flugzeuge verursachte 1985 einen Kostenaufwand von ca. 8,5 Mill. DM — führen offenbar die Maßnahmen kaum zu einer wesentlichen Ausschöpfung des Dunkelfeldes. So wurden seit 1974 jährlich ca. 100 bis 200 Fälle unerlaubter Öleinleitung bekannt. In etwa 70 Fällen gelingt

³ Dazu E. Kube/N. Seitz, *Zur „Rentabilität“ von Umweldelikten oder: Vie! passiert, wenig geschieht*, „Deutsche Richterzeitung“ 1987, S. 41 ff.

⁴ Zu den Grenzen des nationalen und internationalen Rechts am Beispiel der Chemikalienschifffahrt vgl. G. Westermann, [in:] G. Schulze/H. Lotz, *Polizei und Umwelt*, Teil 2, Wiesbaden (in Druck).

dabei die Identifizierung des Verschmutzers⁵. Obwohl ein gerade vom Deutschen Hydrographischen Institut entwickeltes Verfahren zur Identitätsfeststellung von eingeleitetem und an Bord befindlichem Ölschlamm eine besonders valide Meßtechnik darstellt, läßt sich nicht vermeiden, daß die Schiffsbesatzung Unkenntnis vorgaukelt oder sich erst gar nicht zur Sache einläßt.

Während der überwiegende Teil der Verfahren mittels Bagatelleinstellung nach § 153 a StPO erledigt wird, hält sich das Strafmaß bei den übrigen Straftaten bisher in recht bescheidenem Rahmen. Der Strafrahmen belief sich in der Vergangenheit üblicherweise zwischen 30 und 250 Tagessätzen, wobei als Kriterium für die Anzahl der Tagessätze der Verschmutzungsgrad — vor allem der Umfang der verschmutzten Meeresoberfläche — verwandt wird. So kann es vorkommen⁶, daß gerade bei ausländischen Straftätern, deren Einkommensverhältnisse nur schwierig zu erheben sind, geringfügige Tagessätze festgelegt werden — wie etwa im Fall eines Kapitäns eines peruanischen Schiffes, den das Amtsgericht Hamburg am 24. Januar 1984 zu einer Tagessatzhöhe von 8 DM verurteilt hat. Inzwischen wurden von deutschen Gerichten erstmals Freiheitsstrafen wegen Meeresverschmutzung verhängt — und zwar gegen brasilianische und ägyptische Staatsangehörige. Darüber hinaus wurde ein Schiff, mittels dessen die Straftat begangen worden war, nach den §§ 74, 75 StGB eingezogen (AG-Hamburg 142 a — 1420/85; 142 a Ds/1110 Js 1808/85). Auch dies entspricht dem Sanktionstrend bei anderen Umweltstraftaten.

Dessen ungeachtet gehen Wissenschaftler und Praktiker zunehmend davon aus, daß — wie es der Strafrechtler Harro Otto ausdrückte⁷ — „grundlegende Verbesserungen der Umweltsituation [...] kaum vom Strafrecht zu erwarten“ seien. Als Konsequenz fordern manche Experten, von einer Ressourcenaufstockung für die Strafverfolgung abzusehen, vielmehr die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für kostengünstigere Entsorgungsmöglichkeiten oder überhaupt für die Schadstoffvermeidung finanziell zu fördern⁸.

Ohne die Bedeutung solcher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bezweifeln zu wollen, stellt sich jedoch die Frage, ob man — hinsichtlich der Prävention durch effektive Strafverfolgung — nicht zu

⁵ P. Kunig a.a.O., S. 269. Zur schadensrechtlichen Situation bei Tankerunfällen auf See vgl. o.V., *Erhöhung der Entschädigungssummen bei Tankerunfällen auf See*, „Der Betrieb“ 1987, S. 156.

⁶ P. Kunig a.a.O., S. 269 sowie E. Kube/N. Seitz a.a.O., S. 41 ff.

⁷ H. Otto, *Besprechung von Hübs-Krusche/Krusche, Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen*, [in:] *Goltdammer's Archiv* 1985, S. 469.

⁸ P. Kunig a.a.O., S. 270.

schnell „die Flinte ins Korn wirft“. Dabei ist daran zu denken, daß die Eindämmung der Umweltdelikte nicht nur auf der Kostenseite, sondern auch auf der Nutzenseite erfolgen muß. Zweifellos ist die Kostenseite für den Straftäter bisher nicht effektiv genug ausgestaltet worden. In der Praxis finden sich z. B. oft mehr oder weniger explizit eingeräumte „Überwachungswerte“, also Toleranzspielräume, die erst dann überschritten — und damit strafrechtlich relevant — werden, wenn das Mittel mehrerer Kontrollmessungen ein entsprechendes Resultat einbringt⁹. Vieles wäre in diesem Zusammenhang zu tun, wobei etwa an die Anzeigepflichten für Verwaltungsbeamte von Sonderbehörden¹⁰, die verbesserte Ausgestaltung der strafrechtlichen Verantwortung für Amtsträger der Umweltschutzbehörden¹¹, aber auch an die Spezialisierung und angemessene apparative Ausstattung der Polizei zu denken ist. Insbesondere wird jedoch bei allen auf Vermögenszuwachs gerichteten Straftaten das Problem der Abschöpfung von Gewinnen im weitesten Sinn unzureichend hervorgehoben. Dabei stellen Schadensrecht sowie Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB die beiden wichtigsten Ansätze dar.

Mit anderen Worten: Bei Umweltdelikten ist die generalpräventive Wirkung des Strafrechts in Frage gestellt. Eine — wenn auch weit hergeholt — Analogie zeigt unterschiedliche strafrechtliche Reaktionsmuster auf umweltbezogene Straftaten: In vorangegangenen Jahrhunderten wurde der Reittierdiebstahl in Amerika mit der Höchststrafe bedroht; nicht, weil er eine besonders verwerfliche Eigentumsentziehung darstellte, sondern weil er den Entzug der Lebensgrundlage in einer unwirtlichen Umgebung bedeutete. Heute ist es die Natur selbst (die übrigens das Wort Umwelt nur unvollkommen „auf den Begriff bringt“) und damit ebenfalls die Lebensgrundlage des Menschen, die bedroht ist. Wegen der oft „bloßen“ Kumulations- und Langzeiteffekte von Umweltverstößen einerseits und mangels griffiger Rechtsgutbeschreibung andererseits scheint prinzipiell der Blick auf die Sozialschädlichkeit der Umweltdelinquenz und die erforderliche generalpräventive Dimension staatlicher Reaktionen teilweise verstellt zu sein¹².

⁹ V. Meinberg, *Strafrechtlicher Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland*, „Natur + Recht“ 1986, S. 55.

¹⁰ Dazu etwa K. Tschepke, *Behördlich geduldete Rechtsverstöße*, „Kriminalistik“ 1985, S. 560 f.

¹¹ B. Schünemann, *Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Gewässerstrafrecht*, „Wistra“ 1986, S. 235 ff. Vgl. auch R. Breuer, *Konflikte zwischen Verwaltung und Strafverfolgung*, DÖV 1987, S. 169 ff.

¹² E. Kube, *Prävention von Wirtschaftskriminalität (unter Berücksichtigung der Umweltkriminalität)*, Wiesbaden 1985, S. 38.

II. ZUR RENTABILITÄT

Umweltstraftäter zählen — bei typologischer Betrachtung — nicht zu den psychisch oder sozial „deformierten“ Delinquenten. Sie sind meistens gesellschaftlich angepaßte Normalbürger, die im Rahmen ihres Alltagslebens — nicht zuletzt bei ihrer Berufsausübung — straffällig werden¹³. Für sie erweisen sich offensichtlich Aspekte subjektiver Rationalität als handlungsleitend. Ihre Straftaten sind sog. instrumentelle Delikte, bei denen Emotionen weitgehend ausgeschlossen bleiben. Ein erheblicher Anteil ihrer Delinquenz wird aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit begangen. Entscheidungsrelevant scheinen vor allem Gesichtspunkte der „Rentabilität“ zu sein¹⁴.

Rentabilität ist bekanntlich ein betriebswirtschaftlicher Begriff. Darunter versteht man das (in einer Prozentzahl ausgedrückte) Verhältnis zwischen Gewinn und eingesetztem Kapital. Die Berechnungsmodelle sind an sich unterschiedlich, die Ausprägungen vielfältig¹⁵.

Alle wirtschaftlichen Erfolgsrelationen gründen sich letztlich auf das ökonomische Prinzip, bei dem Aufwand und Nutzen (als Ausdruck der Ergiebigkeit der Handlung) miteinander in Beziehung gesetzt werden. Im Nachfolgenden wird der Rentabilitätsbegriff entsprechend seinem alltagssprachlichen Gebrauch unter Aufwand/Nutzen — Aspekten verwandt. Damit tritt die ökonomische Sozialtheorie¹⁶ in das Blickfeld. Insbesondere das vom potentiellen Täter eingeschätzte Mißerfolgsrisiko und damit verknüpft die Sanktionswahrscheinlichkeit und das Sanktionsmaß geraten in den Raster subjektiver Entscheidung.

Neben den erwarteten finanziellen und sozialen Kosten — also dem, was man aufs Spiel setzt, und den Aufwendungen für die Deliktsbegehung — macht der Nutzen, vor allem der monetäre Ertrag, das Wesen der Rentabilität aus. Gerade die Prognosestudie zur Umweltkriminalität von Wittkämper¹⁷ erbrachte bei der Delphi-Befragung, daß als vorrangiges Motiv bei vorsätzlichen Umweltdelikten die Gewinnkalkulation bzw. die Vermeidung von Kostenbelastungen angegeben wird.

¹³ Zur Phänomenologie vgl. H.-J. Albrecht, [in:] G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack u.a., *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1985, S. 495.

¹⁴ Zum Folgenden E. Kube/N. Seitz, a.a.O., S. 41 ff.

¹⁵ Vgl. W. Kirsch, *Gewinn und Rentabilität*, Wiesbaden 1968, S. 18 ff.

¹⁶ Dazu grundlegend G. F. Becker, *Crime and Punishment. An Economic Approach*, „*Journal of Political Economy*“ 1968, S. 169 ff. Einen Überblick über differierende Ergebnisse empirischer Studien gibt M. Prisching, *Sozioökologische Bedingungen der Kriminalität — über empirische Divergenzen und theoretische Kontroversen*, MschrKrim 1982, S. 163 f.

¹⁷ G. W. Wittkämper, *Umweltkriminalität — heute und morgen*, Wiesbaden (in Druck).

Der nach der Saldierung erhoffte Gewinn kann primär immaterieller Natur sein; das ist etwa der Fall, wenn sich der Straftäter aus Bequemlichkeitsgründen durch einen Umweltverstoß die persönlichen Aufwendungen für legales Verhalten ersparen will. Soweit sich allerdings der Gewinn in wirtschaftlichen Vorteilen — insbesondere in unterlassener finanzieller Investition oder vermiedener Abgabenzahlung niederschlägt — schärft der Begriff der Rentabilität den Blick für die Gewinnabschöpfung i.w.S.

Idealtypisch muß aus präventiver Sicht der Nutzen minimiert und müssen die Kosten für den Täter maximiert werden. Ab wenn das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten dem potentiellen Straftäter unrentabel erscheint, dürfte von vielfältigen Faktoren abhängen, die auch nichtökonomischer Art sind. Insoweit werden ein stark ausgeprägtes Rechtsbewußtsein¹⁸ und eine weit über der Grenzmoral liegende Wirtschaftsmoral¹⁹ die Rentabilitätsschwelle erheblich anheben. Dagegen wird die wirtschaftliche Krisensituation eines Unternehmers den Schwellenwert wohl häufig ganz erheblich herabsetzen.

Die Rentabilitätsabschätzung wird von der Deliktserfahrung des potentiellen Täters abhängig sein. Denn die insoweit unerfahrene Person tendiert dazu, das Mißerfolgsrisiko im allgemeinen höher — und damit die erwartete Rentabilität geringer — einzuschätzen als der erfahrene Delinquent und deshalb eher von einer Straftat Abstand nehmen²⁰.

Auch strukturelle Entscheidungsbedingungen beeinflussen die (subjektive) Rentabilität. So können marktwirtschaftliche Anreize sozial adäquates Verhalten begünstigen. Als solcher Ansatz gilt beispielsweise die sogenannte Umweltabgabe, wie sie durch das Abwasserabgabengesetz bereits erprobt ist. Umweltziele sollen hier über den Preis erreicht werden.

Der Blickwinkel der Rentabilität verdeutlicht, daß eine Kriminalprävention, die sich vorrangig auf das Vermeiden der Deliktsbegehung durch klassische strafrechtliche Maßnahmen einschließlich resozialisierender Behandlung beschränkt, unzureichend orientiert wäre. Durch weitergehende strukturelle und situationale Beeinflussungspotentiale sollen Ziele und Einstellungen aktiviert werden, die außerhalb der unmittelbar strafrechtlichen Zwecksetzung liegen. Ihre Motivations-

¹⁸ Dazu T. Würtenberger, *Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung*, NJW 1986, S. 2281.

¹⁹ Vgl. E. Kube aa.O., S. 10 m.w.H.

²⁰ In diesem Zusammenhang D. Dölling, [in:] H.-J. Kerner/H. Kury/K. Sessar, *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 60 ff. sowie R. Paternoster/L. E. Saltzman/G. P. Waldo u.a., *Assessments of Risk and Behavioral Experience. An Exploratory Study of Change*, „Criminology“ 1985, S. 417 ff.

stärke kann herkömmliche sanktionsbezogene Steuerungselemente erheblich übertreffen. An die Stelle des zuweilen bloßen Vermeidungsverhaltens aufgrund evtl. labiler Überzeugung von einem relevanten strafrechtlichen Mißerfolgsrisiko tritt unter Umständen der stabilere Anreiz eines mit Vorteilen versehenen Handlungsspektrums²¹.

III. KOSTENSEITE

1. ENTDECKUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT

Die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Umweltdelikten scheint relativ gering zu sein. In der Praxis besteht überwiegend die Meinung, daß die Umweltkriminalität — trotz steigender statistischer Zahlen — nach wie vor ein großes Dunkelfeld aufweist²². Bezeichnend ist, daß nach Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten 1985 bei 3939 Verfahren wiederum in keinem der abgeschlossenen Fälle Straftatbestände zum Schutz der Umwelt registriert wurden.

In erster Linie erlangen Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Kontroll- und Überwachungsorgane Kenntnis von schweren strafbaren Handlungen²³. Strafverfolgungsbehörden werden darüber im Wege der Anzeige seltener informiert.

Überlegenswert ist daher, ob nicht *de lege ferenda* — ähnlich wie dies in § 6 Subventionsgesetz oder § 2 a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, § 17 a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und § 233 b Arbeitsförderungsgesetz²⁴ bereits geschehen ist — Verwaltungsbehörden gesetzlich verpflichtet werden sollten, bei Verdacht einer Straftatbegehung Anzeige zu erstatten bzw. die für die Verfolgung und Ahndung von Kriminal- und Verwaltungsunrecht zuständigen Behörden über einschlägige Erkenntnisse zu unterrichten (vgl. in diesem Zusammenhang auch den insoweit ineffektiven § 41 OWiG — unter anderem müssen die Anhaltspunkte für eine Straftat gerade aus dem eingeleiteten(!)

²¹ Im einzelnen E. Kube, *Systematische Kriminalprävention*, Wiesbaden 1986, S. 151 ff.

²² Vgl. M. Möhrenschrager, [in:] H.-D. Schwind/Steinhilper, *Umweltschutz und Umweltkriminalität*, Heidelberg 1986, S. 7 ff.

²³ Zum teilweise spannungsreichen Verhältnis von Umweltbehörden und Strafverfolgungsorganen T. Tschepke a.a.O.

²⁴ Vgl. zusätzlich § 48 a Ausländergesetz, §§ 317 b, 1543 e Sozialversicherungsgesetz. Zu weitergehenden Anzeigepflichten — etwa im Bereich des Kreditwesens — siehe J. Baumann, *Strafrecht und Wirtschaftskriminalität*, JZ 1983, S. 938.

Ordnungswidrigkeitenverfahren stammen²⁵. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die an sich notwendige Kooperation von Unternehmen und Umweltbehörden²⁶ durch eine Anzeigepflicht nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Die von Polizeipraktikern mit Vehemenz geforderte Anzeigepflicht für die Umweltschutzbehörden hat dazu geführt, daß in einzelnen Bundesländern im Wege administrativer Erlasse „Anzeigepflichten“ für Verwaltungsbehörden geregelt wurden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung von (bestimmten) Umweltstraftaten Kenntnis erlangen²⁷. Zuweilen wird in der Literatur²⁸ betont, daß ein schuldhafter Verstoß gegen eine solche generelle Anzeigepflicht für Verwaltungsbedienstete im Hinblick auf § 258 StGB schon derzeit strafbewehrt sei.

Die zukünftige Entwicklung wird erweisen, inwieweit damit die Forderung nach gesetzlich geregelter Anzeigepflicht oder aber der Pönalisierung der Nichtanzeige amtlich bekanntgewordener Umweltstraftaten entbehrlich wird. In Österreich besteht bei allen Offizialdelikten seit längerem eine solche Pflicht für öffentliche Dienststellen, ohne daß dies allerdings im Umweltsektor zu auffälligen Verurteilungszahlen geführt hätte²⁹.

Für die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Straftaten sind weiterhin Umweltbelastungen in Kauf nehmende Genehmigungsbescheide bedeutsam, zumal diese teilweise in ihrer Grenzwertbestimmung derart unklar gehalten sind, daß die Illegalität der Einleitung, Deponierung oder aber sonstigen Emission kaum erkannt werden kann. Dazu kommt, daß die Überwachung der gestatteten Emissionswerte den Anlagebetreibern selbst obliegt, so daß ein auf Vorsatz oder aber Fahrlässigkeit beruhender erheblicher „Ausreißer“ leicht kaschiert und so das Umweltdelikt vor Entdeckung bewahrt werden kann³⁰.

Soweit die Polizei unmittelbar erste Kenntnis von Straftaten erlangt, geschieht dies entweder aufgrund von Einsätzen im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit, von Anzeigen aus der Bevölkerung sowie von Wahrnehmungen, die gelegentlich von Streifengängen oder sonstiger Aufgabenerledigung gemacht werden. Da für die Polizei keine originären Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten im Umweltbereich ge-

²⁵ Dazu B. Schünemann aa.O., S. 246 sowie K. Tschepke aa.O., S. 561.

²⁶ E. Kube, *Prävention von Wirtschaftskriminalität...*, S. 13 f.

²⁷ Zu rechtlichen Problemen A. Schink, *Vollzug des Umweltstrafrechts durch die Umweltbehörden*, DVBl. 1986, S. 1073 ff.

²⁸ Vgl. U. Scheu, *Anzeigepflicht von Verwaltungsbediensteten bei Umweltverstößen*, NJW 1983, S. 1707 ff.

²⁹ Zur unterschiedlichen Diskussion in der juristischen Literatur vgl. auch K. Tiedemann, *Die Neuordnung des Umweltstrafrechts*, Berlin, New York 1980, S. 43.

³⁰ Vgl. insbes. auch K. Tschepke aa.O., S. 560 ff.

regelt sind³¹, bleiben die Möglichkeiten der Verdachtschöpfung und des ersten Zugriffs beschränkt. Ermittlungsansätze werden zum überwiegenden Teil im Rahmen gefahrenabwehrender Maßnahmen gewonnen.

Die Liste der für die Entdeckungswahrscheinlichkeit bedeutsamen Faktoren ließe sich fortschreiben, wobei diese je nach belastetem Umweltmedium differieren. Letzteres hängt mit der je spezifischen Wirkweise von Umweltschadstoffen in Wasser, Boden oder Luft zusammen; die Schadstoffe verflüchtigen sich unterschiedlich schnell im einzelnen Medium; Schadensereignisse sind evtl. erst stark zeitverzögert erkennbar.

Eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes wird nur zu erreichen sein, wenn das Umweltbewußtsein der Bürger sowie der Mitarbeiter von Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden gestärkt werden kann³². Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Einrichtung von Arbeitsgruppen in einzelnen Bundesländern, welche sich zum Ziel gesetzt haben, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Umweltverwaltung zu intensivieren. Darüber hinaus sollten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Polizeibeamten und Angehörigen der Umweltschutzbehörden durchgeführt werden.

2. AUFKLÄRUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT

Selbst wenn die Tat entdeckt wird, stellt sich gerade bei schweren Umweltdelikten — je nach betroffenem Umweltmedium — die Aufklärungswahrscheinlichkeit bekanntlich als relativ gering dar. Neben rechtlichen Problemen, die nicht zuletzt auf die Verwaltungsrechtsakzessorietät zurückzuführen sein dürften, erfordert die Tataufhellung einen hohen Kenntnisstand an naturwissenschaftlichen und technischen Zusammenhängen. Trotz persönlichen Engagements sind daher Ermittlungsdefizite bisher kaum zu vermeiden. Der Beamte ist zuweilen auf die Kooperationsbereitschaft des Betroffenen oder Beschuldigten angewiesen³³. Manchmal bedient sich die Strafverfolgungsbehörde Sachverständiger, die in engem Kontakt zu dem belasteten Unternehmen stehen.

Gerade im Hinblick auf die hohe Flüchtigkeit mancher Schadstoffe in bestimmten Umweltmedien kommt der unverzüglichen technisch sach-

³¹ Dazu A. Stümper, *Die Rolle der Polizei bei der Bewältigung ökologischer Probleme*, „Die Polizei“ 1985, S. 368 ff.

³² Dazu W. Rütger, *Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte*, Berlin 1986, S. 242 ff., insbes. S. 244; G. W. Wittkämper a.a.O.

³³ Vgl. G. Schulze, [in:] G. Schulze/H. Lotz, *Polizei und Umwelt*, Teil 1, Wiesbaden 1986, S. 92 ff., insbes. S. 107 f.

gerechten Beweissicherung und Asservierung der Beweismittel sowie der umgehenden wissenschaftlichen Auswertung der Spuren erhebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich wird die Aufklärungswahrscheinlichkeit um so geringer, je später beweissichernde Maßnahmen ergriffen werden bzw. je später sich überhaupt der schädigende Eingriff erkennen läßt. Naheliegender Weise entstehen dabei vor allem Probleme bei der Zuordnung des Schadensereignisses zu einer bestimmten Person oder Unternehmung. Neue Wege der Informationsgewinnung — wie etwa mittels Bioindikatoren — sollten daher getestet und aufgrund geregelter Kontroll — und Überwachungszuständigkeiten bei den zuständigen Verwaltungsbehörden praktiziert werden. Die zur Aufklärung eines Gefahrenverdacht unumgänglichen polizeilichen Maßnahmen³⁴ können — falls die Beamten entsprechend spezialisiert und technisch ausgebildet sind — ebenfalls erfolgversprechende Ermittlungsansätze bzw. insoweit relevante Informationen erbringen³⁵.

3. SANKTIONSWAHRSCHEINLICHKEIT

Ist die Straftat aufgeklärt, so stellt sich die Frage nach der Sanktionswahrscheinlichkeit. Noch vor Aufnahme der Straftaten gegen die Umwelt als 28. Abschnitt in das Strafgesetzbuch hatten Hümb's-Krusche/Krusche in einer Untersuchung (bezogen auf die Jahre 1976 bis 1979) eine äußerst geringe Anklagequote, zugleich auch eine beachtliche justitielle Neigung zu Bagatelleinstellungen festgestellt³⁶.

In seiner jüngst veröffentlichten Studie hat Rüter aufgezeigt, daß einem vermehrten Input an Umweltdelikten bei den Strafverfolgungsbehörden eine steigende Anzahl von Einstellungen mangels Tatnachweis oder Täterermittlung gem. § 170 Abs. 2 StPO seitens der Staatsanwaltschaften gegenüberstehe³⁷. Für 1981 ergab sich eine Anklagequote von etwas über 20%, während bei den übrigen Straftatbeständen insgesamt die Einstellungsquote ähnlich groß war, nämlich nur etwa 30% betrug³⁸.

³⁴ Dazu H.-J. Papier, *Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht*, NVwZ 1986, S. 256 ff.

³⁵ Vgl. E. Kube, *Prävention von Wirtschaftskriminalität...*, S. 51 ff., insbes. S. 53.

³⁶ M. Hümb's-Krusche/M. Krusche, *Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen*, Stuttgart 1983, S. 267; vgl. auch V. Meinberg, *Probleme der Verfolgung von Umweltstraftaten aus kriminologischer Sicht*, Schriftenreihe der PFA 1986, S. 270 ff. Generell zum „Ausfilterungsprozeß“ im Strafverfahren H.-J. Kerner, *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung*, München 1973, S. 19 ff.

³⁷ W. Rüter aa.O., S. 228.

³⁸ Vgl. auch o.V., *Nur jedes 4. Umweltdelikt führt auch zu einer Anklage*, „Die Welt“ vom 25.02.1986.

Weiter stellte Rüter fest, daß die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO von 50,8% in den Jahren 1978/79 auf 58,4% im Jahre 1981 gestiegen seien und sich die gesamte staatsanwaltschaftliche Einstellungsrate — einschließlich insbesondere der Einstellung nach §§ 153/153 a StPO — in demselben Zeitraum von 70,1% auf 78,7% erhöht habe. Mit 97,1% wies die von Rüter untersuchte Stichprobe für den „öffentlichen Täter“ die höchste staatsanwaltschaftliche Einstellungsrate auf. Auf „Industrie- und Gewerbetäter“ entfielen 80,3% mit dieser Erledigungspraxis. Deliktsbezogen war die Einstellungsrate mit 96,1% bei der Luftverschmutzung gem. § 325 StGB am höchsten³⁹.

Von den Gerichten werden — was ebenfalls extrem dem Durchschnittswert der Gesamtkriminalität widerspricht — nahezu 80% der Verfahren durch Einstellungen und Freisprüche erledigt. In dem von Rüter überprüften Zeitraum war in der Stichprobe keine Freiheitsstrafe, Geldstrafe nur in ca. jedem fünften Fall (21,1%) verhängt worden⁴⁰.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich inzwischen als Folge der allgemeinen Sensibilisierung für Belange der Umwelt und aufgrund entsprechender organisatorischer Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten (vereinzelt wurden mittlerweile eine Art „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft“ für Umweltdelikte bei Landgerichten eingerichtet sowie entsprechend den Wirtschaftsstrafkammern beim Landgericht Frankfurt eine Strafkammer für Umweltstraftaten gebildet) das Sanktionsverhalten geändert hat, kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, daß die Bestrafungswahrscheinlichkeit ausreichend abschreckend wirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine veränderte Erledigungspraxis nicht automatisch das subjektiv eingeschätzte Mißerfolgsrisiko (einschließlich Sanktionswahrscheinlichkeit) verändert. Hierbei ist von einer gewissen Elastizität auszugehen, die den Abschreckungseffekt zeitverzögert zur Folge haben wird⁴¹.

Tendenziell werden die Aussagen von Rüter auch durch andere Quellen gestützt. Meinberg hat im Rahmen seines Projektes bei den bisher ausgewerteten hessischen Strafverfahren festgestellt, daß 41% der Abschlußverfügungen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO darstellen. Die übrigen Entscheidungen verteilen sich zu zwei Drittel auf Bagatelleinstellungen und zu nur 25% auf Anklagen bzw. Strafbefehlssanträge. Bei Beachtung der späteren gerichtlichen Entscheidungen erreichten gar mehr als 8 von 10 festgestellten Tätern eine Geringfügig-

³⁹ Hierzu W. Rüter, *Kurzfassung des Schlußberichts — Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte*, Berlin 1985, S. 7 f.

⁴⁰ W. Rüter, *Kurzfassung...*, S. 8.

⁴¹ Siehe E. Kube, *Systematische Kriminalprävention...*, S. 146.

keitseinstellung. Lediglich in 9 Einzelfällen erfolgte nach der Hauptverhandlung auch eine Verurteilung.

In Schleswig-Holstein ergingen nach derselben Untersuchung bereits 63% aller Abschlußverfügungen als Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO. Die Entscheidungen im übrigen betrafen zu 56% Bagatelleinstellungen und zu 37% Strafbefahlsanträge. In den dort untersuchten 94 Verfahren konnte in keinem Falle eine Anklageerhebung festgestellt werden⁴².

Selbst wenn man berücksichtigt, daß sich die vorstehenden Ergebnisse von Meinberg lediglich auf Erhebungen in zwei Bundesländern stützen und das Projekt insgesamt noch nicht abgeschlossen ist, steht zu befürchten, daß auch hiernach die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung eines Umweltdelinquenten als äußerst gering (und in der Sanktionshöhe als bescheiden) zu bewerten ist.

4. SANKTIONSMAB

Zum Sanktionsmaß seien stichwortartig einige Beispiele aufgrund von Meldungen gem. MiStra Nr. 52 erwähnt:

- Strafbefehl (1983): Verunreinigung von 500 000 cbm Wasserfläche durch schweres Heizöl; 80 Tagessätze à 5,— DM
- Strafbefehl (1983): Einleitung von 50 l Heizöl in Regenwasserkanal mit der Folge der Ölverschmutzung eines Baches; 30 Tagessätze à 30,— DM
- Urteil (1983): Einleiten von 200 bis 250 l Dieselöl in Hafenwasser; 30 Tagessätze à 70,— DM
- Strafbefehl (1984): Verunreinigung von 8000 cbm Hafenwasser durch Öl-Wasser-Gemisch; 60 Tagessätze à 50,— DM
- Urteil (1984): Abbrennen von ca. 550 kg Kupferkabel, wobei Erdreich mit Teer und sonstigen Schadstoffen verunreinigt wurde; 20 Tagessätze à 20,— DM

Im Zeitraum zwischen 1981 und 1983 wurden bundesweit gerade 67 Freiheitsstrafen — dazu noch ganz überwiegend unter Strafaussetzung zur Bewährung — verhängt. Längere als 9-monatige Freiheitsstrafen wurden nur in 13 Einzelfällen ausgesprochen, die verfügten Geldstrafen

⁴² Vgl. V. Meinberg, aa.O., S. 41.

überschritten zu 70% nicht 30 Tagessätze und blieben selbst bei den schweren Gefährdungsdelikten noch annähernd zur Hälfte unter dieser Marke⁴³.

Es ist müßig, aufgrund der Strafverfolgungsstatistik weitere Sanktionsmuster zu beschreiben. Erwähnt sei nur, daß tendenziell die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zunehmen. So wurden in den Jahren zwischen 1981 und 1984 bei Vergehen nach § 324 StGB insgesamt 17 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen registriert, wovon 6 im Strafmaß über 6 Monate hinausgingen. Bei § 325 StGB waren in demselben Zeitraum insgesamt 3 Verurteilungen, bei § 326 StGB Verurteilungen zu Freiheitsstrafen festzustellen.

5. KONSEQUENZ

Auch wenn im Gegensatz etwa zur Jugenddelinquenz⁴⁴ bei der Umweltkriminalität keine differenzierten Erkenntnisse zu der generalpräventiven Wirkung von subjektiv eingeschätzter Entdeckungs-, Aufklärungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit sowie erwarteter Strafe vorhanden sind, ist anzunehmen, daß eine entsprechende Korrelation zwischen diesen Faktoren und dem Tatentschluß besteht. Allerdings zeigen strukturelle Probleme in diesem Deliktsbereich — insbesondere bei der Beweissicherung und Beweisführung — sowie offenkundig vorhandene Defizite beim Umweltbewußtsein nicht nur der Bürger sondern auch der staatlichen Entscheidungsträger, daß die Kostenseite allein offenbar bloß geringe Präventionseffekte mit sich bringt. Dementsprechend sind anscheinend selbst sozial angepaßte Personen leicht bereit, eine Umweltstraftat zu begehen. Wesentlich erscheint daher die Aktivierung der zweiten Komponente des Rentabilitätsansatzes, nämlich des Nutzens⁴⁵. Dabei stellen Schadensrecht sowie Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB die beiden wichtigsten Ansätze dar.

IV. DIE NUTZENSEITE

1. SCHADENSRECHT

Nicht unterschätzt werden sollte schon die präventive Wirkung einer „opferfreundlicheren“ privatrechtlichen Schadensregelung. Dabei geht

⁴³ Hierzu ebenda, S. 42.

⁴⁴ Dazu insbes. D. Dölling a.a.O., S. 51 ff.

⁴⁵ Hierzu V. Meinberg a.a.O., S. 55.

es nicht nur um die Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität durch Beweislastumkehr, wenn der Emittent die „Grenzwerte“ überschreitet oder sonst die Aufklärung eines Schadensereignisses erschwert oder vereitelt hat⁴⁶.

Diskutiert werden vielmehr Neuerungen im Beweisrecht insgesamt. So wird angeregt, etwa bei der Schadensverursachung durch Immissionen das sog. „Überwiegensprinzip“ in Betracht zu ziehen⁴⁷. Beispielsweise begnügt man sich im Sozialrecht damit, daß zwischen schädigender Einwirkung und entschädigungspflichtigem Gesundheitsschaden der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs gelingt. Ähnliches gilt für die USA, wo bei Umweltschäden, die durch Immissionen verursacht sein können, eine „reasonable likelihood“ als ausreichend für den Ersatzanspruch angesehen wird. Auch bei der Frage unklarer Anteilsverursachung hat die amerikanische Rechtsprechung beweislastumkehrende Konzepte entwickelt. Bewirken mehrere voneinander unabhängig handelnde Täter einen einheitlichen unteilbaren Schaden, so haften sie auf das Ganze, sofern sie den von ihnen verursachten Anteil nicht darzulegen vermögen⁴⁸. Dies führte übrigens dort zu Fondslösungen, die eine gewisse Absicherung des Geschädigten darstellen.

Dagegen will bei uns die Rechtsprechung⁴⁹ im Falle sog. summierter Immissionen, bei denen also erst das Zusammenwirken mehrerer von verschiedenen Emittenten stammenden Immissionen den Schaden herbeiführt, eine gesamtschuldnerische Haftung aller Emittenten grundsätzlich nicht eintreten lassen. Soweit ein Emittent eine den Schaden mitbewirkende Bedingung setzt, soll dieser Verursacher nur nach seinem Beitrag — der ggf. nach § 287 ZPO zu schätzen sei — haften. Auch auf der Ebene des europäischen und internationalen Rechts ist die Schwachstelle — etwa bei wohl grenzüberschreitenden Schadenseinwirkungen

⁴⁶ Vgl. BGHZ 70, S. 102, insbes. S. 111; BGH, VersR 1983, S. 441. Zu weiteren Erleichterungen über den Anscheinsbeweis OLG Celle, VersR 1981, S. 66 f.

⁴⁷ Vgl. G. Hager, *Umweltschäden — Ein Prüfstein für die Wandlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts*, NJW 1986, S. 1968.

⁴⁸ G. Hager aa.O., S. 1969. In diesem Zusammenhang auch P. Marburger, *Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und öffentlichen Rechts*, Gutachten C für den 56. DJT, München 1986, S. 123 f.

⁴⁹ Vgl. BGHZ 66, S. 70, insbes. S. 74 ff.; andererseits zu § 22 WHG: BGHZ 55, S. 257. Insgesamt sh. U. Diederichsen, *Zivilrechtliche Probleme des Umweltschutzes*, [in:] *Festschrift für Reimer/Schmidt*, Karlsruhe 1976, S. 15 ff., und R. Lummert/V. Thiem, *Rechte des Bürgers zur Verhütung und zum Ersatz von Umweltschäden*, Berlin 1980, S. 180 ff. sowie D. Medicus, *Zivilrecht und Umweltschutz*, JZ 1986, S. 781 f.

auf den Wald⁵⁰ — weniger eine lückenhafte Rechtslage als vielmehr der erforderliche Kausalitätsnachweis.

Die präventive Wirkung von Beweiserleichterungen darf nicht übersehen werden. Bei Kollisionen entgegengesetzter Interessen kann es zweckmäßig sein, die entstehenden Schäden praktisch demjenigen zuzuweisen, der sie am „billigsten“ vermeiden kann. Bei Umweltbeeinträchtigungen könnte ein geeignetes Mittel zur Erreichung einer solchen Kostenminimierung die Haftung der die Umwelt beeinträchtigenden Betriebe für die eingetretenen Schäden sein. Dadurch würden die durch die weitgehend kostenlose Inanspruchnahme der Umweltgüter Luft und Wasser („free rider“ — Situation) entstehenden sog. externen oder sozialen Kosten als Betriebskosten internalisiert, so daß sich Schadensvermeidungs- und Schadensersatzkosten gegenüberstünden und für den Betrieb der Anreiz gegeben wäre, den kostengünstigeren Weg einzuschlagen⁵¹.

Da gerade die nachteiligsten Schadstoffemissionen aus „Altanlagen“ herrühren, ist es für die Umweltpolitik besonders notwendig, daß diese Anlagen alsbald umgerüstet oder ersetzt werden. Allerdings wurde bei früheren Genehmigungen für den Betrieb heutiger Altanlagen die Befugnis eingeräumt, wesentlich mehr Schadstoffe an die Umwelt abzugeben, als dies für Neuanlagen zulässig wäre. Da diese Rechtsposition bei Modernisierungen oder Neuanlagen ersatzlos wegfällt, sind diese „Rechte“ ökonomisch besonders wertvoll. Die Konsequenz besteht darin, daß Altanlagen länger betrieben werden, als dies an sich unter Abschreibungsaspekten sinnvoll gewesen wäre.

Gerade hier zeigt sich, daß marktwirtschaftliche Anreizsysteme — wie die Abwasserabgabe, theoretisch auch das Modell von Emissionszertifikaten⁵² — sowie ein effektives Schadensrecht dazu beitragen, die „angezogenen Bremsen“ im Umweltschutz zu lösen und sozialschädliche Verhaltensweisen einzudämmen⁵³. Während ein marktwirtschaftliches Anreizsystem helfen soll, umweltdelinquentes Verhalten bzw. soziale Schädigung von vornherein weitgehend auszuschließen, hätte ein entsprechend ausgestaltetes Schadensrecht bei Umweltschäden den Nebeneffekt, sozusagen durch repressive Maßnahmen mittelbar präventive Effekte hervorzurufen. Letztere sind jedoch von der privaten Initiative abhängig. Die Neutzensseite bei der Rentabilität von Umweltdelinquenz

⁵⁰ M. Schröder, *Waldschäden als Problem des internationalen und europäischen Rechts*, DVBl. 1986, S. 1173 ff.

⁵¹ So G. Hager aa.O., S. 1970; dazu auch U. Diederichsen aa.O., S. 5 ff.

⁵² Dazu G. Felthaus, *Marktwirtschaft und Luftreinhaltung*, DVBl. 1984, S. 553 f.; P. Marburger aa.O., C 99 f.

⁵³ Sh. insbes. H. Bonus, *Warnung vor den falschen Hebeln*, „Die Zeit“ vom 17.05.1985.

wird jedoch nur dann nachhaltig beeinflusst werden, wenn von Amts wegen im Rahmen des Strafverfahrens Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung gezielt und umfassend sichergestellt werden⁵⁴.

2. GEWINNERMITTLUNG UND GEWINNABSCHÖPFUNG

Umweltskandale in den siebziger und achtziger Jahren haben die Öffentlichkeit erheblich betroffen gemacht, z.B. als in Bochum-Gerthe Härtesalzrückstände tonnenweise unter Bauschutt und in Gewässern entsorgt wurden. Weitere Skandale wie der „Plaumann-Skandal“, als ca. 55 000 cbm hochgiftigen Industriemülls illegal in stillgelegten Kiesgruben, in Bächen, Baggerseen oder sonst durch wildes Deponieren abgelagert wurden, der „Stoltzenberg-Skandal“ und vor kurzem der Skandal um die Müllkippe Georgswerder haben in erschreckender Deutlichkeit offengelegt, welches Gefahren- bzw. Schadenspotential sich hinter manchem umweltdeliktischen Handeln verbirgt.

Nur nebenbei und offenbar ohne weitergehende Konsequenzen gab es Hinweise auf die hohen Gewinne, die sich mit solchen illegalen Beseitigungspraktiken erzielen lassen. Für keinen der angeführten Fälle aber ist bekannt, ob von Amts wegen Gewinnermittlungen durchgeführt wurden, geschweige denn, ob Gewinnabschöpfungen betrieben worden sind. Dies gilt allerdings nicht nur für die „Skandalfälle“, sondern für den gesamten Bereich der Umweltkriminalität. Enorme Gewinne dürften dort anfallen, wo sich das organisierte Verbrechen der illegalen Beseitigung umweltschädlicher Stoffe annimmt und die entsprechenden Produzenten mehr oder weniger bösläufig bzw. freiwillig kooperieren. Dies gilt offenbar für einzelne Regionen der USA⁵⁵.

Daß die durch umweltdeliktisches Handeln erlangten Vermögensvorteile bzw. wirtschaftlichen Vorteile weder bei der Bemessung der Geldstrafe noch bei der üblichen Geldbuße im Rahmen der Einstellung gem. § 153 a Abs. 1 Ziff. 2 StPO sachgerechte Würdigung finden können, folgt daraus, daß die mit kriminellem Tun erzielten Gewinne nach dem Sanktionsrecht, u.a. auch nach den anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) bloß eingeschränkt berücksichtigt werden dürfen. Nur ausnahmsweise kann neben der Freiheitsstrafe gem. § 41 StGB eine an sich gar nicht oder nur alternativ vorgesehene Geldstrafe verhängt

⁵⁴ Im einzelnen H. Franzheim, *Gewinnabschöpfung im Umweltrecht*, „Wistra“ 1986, S. 253 ff.

⁵⁵ A. Szasz, *Corporations, Organized Crime, and the Disposal of Hazardous Waste: An Examination of the Making of a Criminogenic Regulatory Structure*, „Criminology“ 1986, S. 1 ff.

werden, wenn sich der Täter durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat. Hiernach ist aber zunächst die Verhängung einer Freiheitsstrafe Voraussetzung, was für den Bereich der Umweldelikte nur in seltensten Fällen geschieht. Auch bei der Festlegung der Höhe einer Geldbuße nach § 56 b Abs. 2 Ziff. 2 StGB wäre eine vorrangige Orientierung am Gewinn rechtlich unvertretbar⁵⁶.

Der Versuch der Praxis, Vermögensvorteile aus umweltkriminellm Handeln über die Geldstrafe oder aber über Auflagen zu minimieren bzw. zunichte zu machen, muß daher als weitgehend untauglich, weil dem Sanktionsrecht und der *lex specialis* der §§ 73 bis 73 d StGB nicht gerecht werdend, beurteilt werden. Auch ist davon auszugehen, daß diesen Tendenzen der Praxis aus Rechtsgründen zumindest seitens der Strafverteidiger Einhalt geboten werden wird.

Die nachfolgend exemplarisch skizzierten Sachverhalte mögen verdeutlichen, daß sich die Maßnahmen zur Minimierung des Tatertrages, sollen sie effizient auf dieses wesentliche Element der Gelegenheitsstruktur einwirken⁵⁷, an den einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen zu orientieren haben.

Eine gewinnträchtige Begehungsweise ist das Verbringen von chemischen Produktionsrückständen durch ein Sondermüllbeseitigungsunternehmen direkt auf eine Deponie, obschon zuvor von diesem dem Abfallproduzenten für die angebliche Verbrennung und manuelle Behandlung der Stoffe mehr als 200 DM pro Tonne in Rechnung gestellt wurden; für die illegale Deponierung waren dagegen lediglich 20 DM aufzuwenden.

Andere illegale Beseitigungspraktiken zielen darauf ab, toxische Abfälle durch Zwischenlagerung bei Verbrennungsanlagen und dortige Vermischung mit anderen Abfällen bezüglich ihrer Herkunft zu „anonymisieren“, um sie dann gegen geringes Entgelt auf einer Hausmüll- oder aber Bauschuttdeponie zu entsorgen, obwohl der Abfallproduzent für sachgerechte Entsorgung bezahlt hatte⁵⁸. Entsprechende auf Gewinnmaximierung ausgerichtete umweldeliktische Handlungsweisen lassen sich ebenso im Bereich „Gewässer“ als auch im Bereich „Luft“ finden.

Die Gewinnabschöpfung ist in den §§ 73 ff. StGB und §§ 17 Abs. 4, 29 a OWiG geregelt. § 73 Abs. 1 Satz 1 lautet: „Ist eine rechtswidrige

⁵⁶ So mit ausführlicher Begründung W. Krekeler, [in:] *Bundeskriminalamt, Macht sich Kriminalität bezahlt? Abschöpfen von Verbrechenprofiten aus der Sicht des Strafverteidigers*, Wiesbaden 1987, S. 223 ff.

⁵⁷ Vgl. E. Kube, *Tatbegehung erschweren, Nutzen minimieren*, „Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik“ 1985, S. 326.

⁵⁸ H. Lotz, [in:] G. Schulze/H. Lotz a.a.O., Teil 1, S. 261 f.

Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an". Neben vorsätzlichen, final auf Gewinnerzielung gerichteten Delikten sind fahrlässig begangene Straftaten für die Gewinnabschöpfung von Interesse. Nicht selten gilt gerade für Fälle fahrlässiger Begehungsweise, daß entweder beim deliktisch Handelnden selbst oder aber bei einem strafrechtlich nicht zu erfassenden Dritten wirtschaftliche Vorteile — infolge vor allem ersparter Aufwendungen — anfallen. Auch die fahrlässigen Delikte werden von § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB erfaßt, da lediglich eine rechtswidrige Tat vorliegen muß, aus der der Täter einen Vermögensvorteil erlangt hat. Der Umfang der Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden (§ 73 b StGB). § 76 a StGB regelt die selbständige Anordnung des Verfalls, wenn aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt (bzw. verurteilt) werden kann oder bei bestimmten Verfahrenseinstellungen insbesondere auch solchen nach § 153 a StPO.

§ 29 a OWiG als Verfalltatbestand setzt eine mit Geldbuße bedrohte Handlung voraus, wegen der eine solche Sanktion jedoch nicht festgesetzt wurde. Ansonsten gilt als „integrierter Lösungsansatz“ § 17 Abs. 4 OWiG, d.h. der Gewinn wird über die Geldbuße abgeschöpft. Dabei wird im Ordnungswidrigkeitenrecht — anders als im StGB — die Gewinnabschöpfung als Soll- bzw. Ermessenstatbestand ausschließlich durch Verfall eines Geldbetrages angeordnet⁵⁹.

Läßt § 17 Abs. 4 OWiG bei der Bemessung der Geldbuße die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, zu, so sprechen §§ 73 StGB, 29 a OWiG beim Verfall von Vermögensvorteilen. Dabei stellt der Verfall eine Rechtsfolge eigener Art dar, die den Begünstigten treffen soll⁶⁰:

— Die Intention der §§ 73 bis 73 d StGB ist darauf gerichtet, das abzuschöpfen, was bei rechtmäßigem Tun nicht erlangt worden wäre⁶¹. Dies ist gerade für die Fälle bedeutsam, bei denen es darum geht, wirtschaftliche Vorteile bei Tatunbeteiligten zu entziehen, da diesen gegenüber keinerlei Sanktionsmöglichkeit besteht. Derartige Sachverhalte erlangen bei der Umweltkriminalität für die Abschöpfung im Wege des § 73 Abs. 3 StGB besonderes Interesse; beispielhaft sei der — gleichgültig ob vorsätzlich oder fahrlässig handelnde — Täter genannt, der selbst keinen Vorteil aus der Tat erlangt, durch sein illegales Han-

⁵⁹ H.-J. Schroth, *Der Regelungsgehalt des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts*, „Wistra“ 1986, S. 158 ff.

⁶⁰ Vgl. L. Güntert, *Gewinnabschöpfung als Sanktion*, Köln 1983, S. 16 f.

⁶¹ L. Güntert a.a.O., S. 16.

deln (z.B. das Einleiten an sich für die Sonderabfallbeseitigung vorgehener Abfälle in ein Gewässer) aber dem Betriebsinhaber einen Vermögensvorteil infolge ersparter Aufwendungen für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung vermittelt. Um gerade diese Fälle sachgerecht erfassen zu können, sollte § 73 Abs. 3 StGB trotz der Formulierung „für einen anderen“ so interpretiert werden, daß auch die nicht beabsichtigte Vorteilszuwendung an einen Dritten ausreicht. Bei Anwendung des Rechtsgedankens, daß Kostenerstattungsansprüche nach Einsatz verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel (z.B. Ersatzvornahme) bei demjenigen geltend gemacht werden dürfte, in dessen Rechts- und Pflichtenbereich diese Handlung regulär gehört, unabhängig von der Qualität eines Vertretenmüssens der eigentlichen Ursache für die Maßnahmen, erscheint es zumindest für den Bereich der Umweltkriminalität vertretbar, nach § 73 Abs. 3 StGB auch bei demjenigen Vermögensvorteile abzuschöpfen, dem diese unbeabsichtigt vermittelt wurden⁶².

— Es wäre folgerichtig, den erst jüngst durch das 2. WiKG in das Ordnungswidrigkeitengesetz aufgenommenen § 29 a Abs. 2 entsprechend auszulegen. In diesem Zusammenhang ist zudem die Regelung des § 30 OWiG von Interesse, die i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zuläßt, falls ein Vertretungsberechtigter i.S.d. Vorschrift eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht. Die Bußgeldbehörde kann dabei auch dann gegen das Unternehmen eine Geldbuße verhängen, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet wurde oder wenn gegen den verantwortlichen Vertretungsberechtigten ein Verfahren eingeleitet wurde, aber gegen ihn keine Strafe oder Geldbuße festgesetzt wird. Dies gilt nicht, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann (vgl. § 30 Abs. 4 OWiG). Möglich ist die nachträgliche Festsetzung der Verbandsgeldbuße — selbst wenn sie im Bußgeldverfahren (beim Strafverfahren vgl. § 76 StGB) vergessen wurde⁶³.

— Vor allem für den Bereich der Umweltkriminalität erhebt sich die Frage, was von dem Begriff „Vermögensvorteil“ erfaßt wird. Fallen hierunter etwa auch unterlassene Investitionen, ersparte sonst notwendige Kosten oder die Verbesserung von Marktpositionen durch Ausschaltung und Zurückdrängung von Mitbewerbern⁶⁴? Bei zweckrationaler Interpretation des Begriffs „Vermögensvorteil“ sollte darunter je-

⁶² Vgl. zum Kostenerstattungsrecht V. Götz, *Kostenrecht der Polizei und Ordnungsverwaltung*, DVBl. 1984, S. 14 f. Im Ergebnis so auch L. Güntert a.a.O., S. 57.

⁶³ H. Franzheim a.a.O., S. 255.

⁶⁴ Ebenda, S. 254.

der wirtschaftliche Vorteil, der aus rechtswidriger Tat herrührt, erfaßt werden können. Zu Recht führt daher Franzheim⁶⁵ aus, daß sowohl unterlassene Investitionen zum Schutz der Umwelt wie Erträge als Folge ersparter Aufwendungen (z.B. für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) abgeschöpft werden können. Nach dem Regelungsgehalt der §§ 73 StGB, 29 a OWiG sind Gegenleistungen und Unkosten des Täters im Zusammenhang mit der Tatausführung bei der Ermittlung des Vermögensvorteils abzuziehen⁶⁶.

In § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist geregelt, daß die Anordnung des Verfalls eines Vermögensvorteils dann ausscheidet, wenn dadurch Ansprüche des Verletzten aus der Tat verkürzt bzw. ausgeschlossen würden. Dies scheint nur auf den ersten Blick sachgerecht. So berichtet beispielsweise die Illustrierte „Quick“ vom 11.02.1987 von einem Fall, bei dem der Angeklagte ca. 15 000 Personen mit Schlankheits- und Haarwuchsmitteln betrügerisch geschädigt und einen Gewinn von etwa 900 000 DM erzielt hat. Es ist anzunehmen, daß nur ein bescheidener Anteil der Geschädigten Schadensersatzansprüche geltend machen wird. Bei einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, dürfte die strafrechtliche Reaktion kaum als Abschreckung wirken.

Der in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB festgelegte Vorbehalt der Verfallsanordnung wird sich auch bei der Umweltkriminalität oft dysfunktional darstellen; denn Schadensersatzansprüche Dritter, die durch das deliktische Verhalten entstanden sind, werden einerseits nur zuweilen auszuschließen sein. Dies gilt vor allem, wenn man bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche (z.B. nach Ersatzvornahme)⁶⁷ sowie nachzuerhebende Gebühren⁶⁸ einbezieht. Andererseits wird manchmal offen bleiben, ob der Täter tatsächlich in Anspruch genommen werden wird bzw. erfolgreich herangezogen werden kann. Da die Regelung des Satzes 2 *a priori* die doppelte Inanspruchnahme des Täters verhindern soll, dürfte bei Umweltdelikten die Gewinnabschöpfung schon wegen dieser Subsidiarität in der Praxis

⁶⁵ Ebenda, S. 254 f.; vgl. auch L. Güntert a.a.O., S. 37; E. Göhler, *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, München, 1987, § 17 Rdnr. 41; H.-J. Schroth a.a.O., S. 160.

⁶⁶ Sh. E. Dreher/H. Tröndle, *Strafgesetzbuch*, München, 1985, § 73 Rdnr. 3 c, sowie H. Franzheim (a.a.O.) u.a. auch zur Frage des Einflusses zu erwartender Wertsteigerungen oder von Steuerzahlungen auf die Gewinnberechnung.

⁶⁷ K. Schäfer, LK, Berlin, New York 10. Aufl. 1985, § 73 Rdnr. 23 sowie L. Güntert a.a.O., S. 76.

⁶⁸ Soll der Täter oder Teilnehmer durch die Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB vor doppelter Inanspruchnahme geschützt werden (vgl. K. Schäfer, a.a.O.), so sind auch nachzuerhebende Gebühren zu berücksichtigen, wenngleich es sich dabei nicht um einen aus der Tat erwachsenen Anspruch i. S. dieser Regelung handelt.

nicht selten ins Leere laufen. Entgegen der h.M. geht Achenbach⁶⁹ aufgrund teleologischer Auslegung davon aus, daß die Inanspruchnahme des Bereicherten nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Verletzte bekannt ist oder doch eine realistische Chance besteht, daß er sich noch meldet⁷⁰. *De lege ferenda* müßte eine Lösung angestrebt werden, bei der die Inanspruchnahme des Begünstigten zur Gewinnabschöpfung so lange und insoweit möglich bleibt, als Schadensersatzansprüche Dritter nicht rechtskräftig festgestellt worden sind. In Anlehnung an § 9 Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz und § 99 Abs. 2 OWiG sollte sich u.a. im Falle nachträglich nachgewiesener Schadensersatzansprüche der Anspruch bis zur Höhe des abgeschöpften Betrages gegen den Fiskus richten⁷¹. Im übrigen hätte der Schädiger nach den allgemeinen Grundsätzen zu haften. Durch Schadensersatzleistungen zu Gunsten Geschädigter nicht verbrauchte Beträge blieben dann verfallen.

Inwieweit sich bei der Aktivierung der sowohl im StGB als auch im OWiG bestehenden Abschöpfungsinstrumente weitere Schwachstellen und Regelungslücken zeigen werden, läßt sich derzeit kaum beurteilen. Erst die praktische Anwendung des bisher „toten Rechts“ wird Hinweise auf die Geeignetheit der Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf den verfolgten Zweck geben. Dies gilt insbesondere für Fallgestaltungen, bei denen Vermögensgegenstände in das Ausland verbracht worden sind (vgl. auch §§ 49 Abs. 4 Satz 1, 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG)⁷².

Die praxisfreundliche, vor allem praktikable Weiterentwicklung des Instituts „Gewinnabschöpfung“ ist facettenreich. Dazu zählen etwa die Verpflichtung des Beschuldigten zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse (und zwar insoweit, wie in Frage kommende Verfallanordnungen dies erfordern) oder (im Hinblick auf evtl. rechtliche Bedenken⁷³ bei festzulegenden Mitwirkungspflichten des Beschuldigten) die Ausgestaltung der Gewinnabschöpfung als Verwaltungsverfahren.

Um das rechtliche Instrumentarium bereits schon jetzt wirksam präventiv einsetzen zu können, bedarf es bei den Strafverfolgungsbehörden organisatorisch abgesicherter Ermittlungsansätze (z.B. Pflicht zur Vor-

⁶⁹ *Vermögensrechtlicher Opferschutz im strafprozessualen Verfahren*, [in:] *Festschrift für Günter Blau*, Berlin, New York 1985, S. 19 f. Sh. auch E. Dreher / H. Tröndle a.a.O., § 73 Rdnr. 4 sowie BGH, MDR 1986, S. 794.

⁷⁰ L. Güntert a.a.O., S. 72 ff.

⁷¹ Vgl. auch L. Güntert a.a.O., S. 70 m.w.H. sowie zur rechtspolitischen Entwicklung H. Achenbach a.a.O., S. 15 f. und S. 20.

⁷² In diesem Zusammenhang D. Hodgson, *Profits of Crime and Recovery*, London 1984, S. 140 ff.

⁷³ Vgl. auch W. Hahn, *Offenbarungspflichten im Umweltschutzrecht*, Köln, Berlin, Bonn, München 1984, passim. Zum Konzept der Beweislastumkehr — vorauf hier nicht eingegangen wird — sh. § 161 Abgabenordnung und § 3 Abs. 1 Truppenzollgesetz.

lage der einschlägigen Akten an für die Gewinnabschöpfung ausschließlich eingesetzte Beamte). Erforderlich ist zudem eine — über Aus- und Fortbildung anzustrebende — spezielle Sensibilisierung der Ermittlungsbeamten. Nur die Hinzuziehung motivierter Spezialisten wird gewährleisten, daß die wirtschaftlichen Vorteile als Ausfluß umweltdeliktischen Handelns beweiskräftig nachgewiesen werden können. Als erster — wenn auch bescheidener — Erfolg in der Praxis wäre es schon zu werten, wenn die Ausblendung des Verfalls gemäß der Regelung in § 430 i.V.m. § 442 StPO auch tatsächlich bereits im staatsanwaltlichen Verfahren aktenkundig gemacht oder aber die Beschränkung auf andere Rechtsfolgen gem. § 430 Abs. 1 StPO seitens des Gerichts erfolgen würde.

Als nachahmenswert soll aus einer Anklageschrift zitiert werden, die die Gewinnabschöpfung beantragt. Dort heißt es:

„Nebenbeteiligte: Gemäß § 73 Abs. 3, 74 c StGB ist bei den Nebenbeteiligten, den Gesellschaftern der Firma X GmbH & Co. KG A und B, ein Geldbetrag von 10 560 DM als Vermögensvorteil für verfallen zu erklären.

Sollte das Gericht keine Verfallserklärung gem. § 73 Abs. 3 StGB zum Nachteil des Dritten, der Firma X GmbH & Co. KG anordnen, so hat das Gericht gem. § 30 Abs. 1 OWiG eine Verbandsgeldbuße gegen diese Firma festzusetzen, wobei gem. § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil das Maß der Geldbuße bestimmt“.

V. FONDSLÖSUNG

Da umweltdeliktisches Verhalten, soweit es individuell nicht zurechenbar ist, nicht selten eine beträchtliche Schädigungswirkung für die Allgemeinheit aufweist, werden derzeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur Überlegungen zur Reform — insbesondere zur Sicherstellung — des Ausgleichs von Umweltschäden angestellt⁷⁴. Hintergrund dieser Überlegungen ist, daß Umweltschäden für einzelne Betroffene aus vielerlei Gründen, vor allem wegen der derzeitigen Beweislastregelungen, nur schwer durchzusetzen sind. Insbesondere das kumulative Zusammenwirken unterschiedlichster Umweltbeeinträchtigungen kann zu außergewöhnlichen Schäden für die Allgemeinheit führen, wobei die Schadensanteile nicht den einzelnen Verursachern zurechenbar sind (vgl. etwa das seit Jahren festzustellende Waldsterben). Es wird oft darauf hingewiesen, daß damit derzeit Umweltschäden weithin

⁷⁴ E. von Hippel, *Reform des Ausgleichs von Umweltschäden?* ZRP 1986, S. 233 ff.

nicht von Verursachern, sondern von den Opfern bzw. der Allgemeinheit getragen würden⁷⁵. In konsequenter Verfolgung des Verursacherprinzips i.S.v. Umweltbelastungen und um eine Entschädigung von Umweltopfern sicherzustellen, wird die Einrichtung sog. Entschädigungsfonds gefordert⁷⁶. Ein derartiger Fonds hätte den Vorzug der Leistungserbringung nach einheitlichen Kriterien, der Entschädigung auch bei insolventem Verursacher und der Finanzierung von Maßnahmen, die bereits seit längerem eingetretene ökologische Schäden beseitigen helfen. Insbesondere ist hier an die Sanierung sog. Altlasten zu denken, die zivilrechtlich und verwaltungsrechtlich nicht sicherzustellen ist⁷⁷. Insoweit wird übrigens der Mittelbedarf auf 10 bis 20 Mrd. DM geschätzt. Unbeschadet der Altlastenproblematik erscheinen Fondsmodelle unter Präventionsaspekten funktional, da von diesen eine starke Anreizfunktion zur Schadensverhütung zu erwarten ist⁷⁸.

Fondslösungen sind auch deshalb von besonderem Interesse, weil im Wege des Verfalls dem Staat zufließende Vermögenswerte durch zweckgebundene Einspeisung eine sinnvolle und zielgerichtete Verwendung finden könnten. Dem Verfall käme dann auch eine kriminalpädagogische Bedeutung gegenüber dem Umweltstraftäter zu.

Allerdings ist nicht sehr hilfreich, wenn (trotz an sich anzuerkennendem besonderem Engagement für Verbrechenopfer) Autoren offenbar unbeschadet rechtlicher Kriterien geltend machen, daß ein Wirtschaftskrimineller oder Umweltverschmutzer zugunsten eines Opferfonds überproportional belastet werden sollte und damit gleichsam die Beiträge für mittellose Einbrecher oder Schläger mitbezahle⁷⁹.

Offen muß hier bleiben, ob derartige Fondsmodelle an die Stelle bisheriger Schadensersatzregelungen treten sollen, zumal es einzelnen Geschädigten zumutbar ist, in geeigneten Fällen ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Übrigens hat der 56. Deutsche Juristentag (Berlin 1986) die Einführung eines Umweltfonds abgelehnt, der durch Abgaben aller potentieller Schädiger finan-

⁷⁵ Dazu E. von Hippel a.a.O.

⁷⁶ Vgl. auch von Hippel a.a.O., S. 234 sowie R. Lummert/V. Thiem a.a.O., S. 195 ff.

⁷⁷ Dazu etwa E. Brandt/H. Lange, *Kostentragung bei der Altlastensanierung*, „Umwelt- und Planungsrecht“ 1987, S. 11 ff. sowie U. Diederichsen, *Die Verantwortlichkeit für Altlasten im Zivilrecht*, „Betriebs-Berater“ 1986, S. 1723 ff. m.w.H. Zu *Altlasten und Umweltrecht* auch R. Knauber/H. H. Nacke, NJW 1986, S. 1091 f.

⁷⁸ Vgl. E. von Hippel a.a.O., S. 234.

⁷⁹ W. Kiefl/S. Lamnek, *Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*, München 1986, S. 301 f.

ziert werden sollte, wobei der Fonds u.a. auch der Schadensverhinderung hätte dienen sollen⁸⁰.

Unbeschadet der Problematik umfassender Fondslösungen sollte jedoch ein Fonds für die Fälle vorgesehen werden, bei denen eine Vielzahl von Geschädigten mit einem außergewöhnlich hohen Schaden betroffen ist oder eine Vielzahl möglicher Ursachen Kausalketten nicht mehr schließen läßt und aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung geboten erscheint⁸¹. Bei einer solchen Konzeption kann effektiver Gewinnabschöpfung nicht nur eine präventiv wirkende, sondern auch eine opferfreundliche Funktion zugeschrieben werden. Dem Täter-Opfer-Ausgleich⁸² eröffnet sich dabei eine neue Dimension, eine auch sozialpolitisch bedeutsame Herausforderung an ein modernes Strafrecht.

VI. SITUATIONSBEWERTUNG

Ein wesentliches Element der Tatgelegenheitsstruktur stellt der Tatertrag dar⁸³. Der potentielle Täter, der evtl. seine Überführung und die Sanktionierung seines Verhaltens durch eine Kriminalstrafe noch in Kauf nimmt, wird dann eher von der Straftatbegehung abgehalten, wenn ihm der Gewinn aus der Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht wird.

Das gesetzliche Instrumentarium zur Sicherstellung, zum Verfall und zur Einziehung (§§ 111 b ff. StPO und 73 ff. StGB) ist zu kompliziert und wenig praktikabel⁸⁴. Die Abschöpfung deliktischer Gewinne scheitert in der Praxis oft, weil die gesetzlichen Beweisanforderungen sehr hoch sind. Deshalb sollten rechtspolitische Maßnahmen eingeleitet werden, die — ähnlich der Regelung in den USA — den grenzüberschreitenden Geldtransfer ab einer bestimmten Höhe für Geldinstitute meldepflichtig machen und Offenlegungspflichten der Vermögensverhältnisse Beschuldigter bei dringendem Verdacht krimineller Vermö-

⁸⁰ Beschluß 61 der II. Abteilung Umweltrecht; das Ablehnungsergebnis lautete 30:52:13.

⁸¹ Verfehlt wäre es allerdings, wollte man mittels einer solchen Fondslösung künftig bei bloß nicht auszuschließender Ursächlichkeit von Umweltbedingungen Schäden ausgleichen. Dies vermag wohl selbst ein Umweltfonds nicht zu leisten, da die Speisung desselben unter Heranziehung des Verursacherprinzips, das nicht auf die Umweltbelastung durch Schadstoffe alleine, sondern auf den Schaden abstellt (und damit am Rande auch die Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB und 29 a OWiG einschließt), nicht im erforderlichen Umfang möglich sein dürfte.

⁸² Dazu etwa E. Kube, *Systematische Kriminalprävention...*, S. 104 ff.

⁸³ Vgl. ebenda, S. 16 ff.

⁸⁴ Vgl. auch L. Güntert a.a.O., S. 84 ff.

gensgewinne festsetzen. Insbesondere bei Drogenhandel sehen manche Länder übrigens eine Beweislastumkehr hinsichtlich des bei der Festnahme sichergestellten Geldes vor, andere dehnen diese Umkehr gar auf das Vermögen aus, das in den letzten fünf Jahren erworben wurde. Zu fordern ist bei uns nicht zuletzt die Pönalisierung von Erwerb, Verwendung und „Waschen“ von Einnahmen, wenn diese wesentlich aus bestimmten kriminellen Handlungen — vor allem bei international organisiertem Verbrechen — herrühren. Darüber hinaus sollte in der Praxis organisatorisch sichergestellt werden, daß speziell ausgebildete Beamte bei entsprechenden Fallgestaltungen zur Frage der Abschöpfung krimineller Gewinne die Ermittlungsbeamten beraten und das Ergebnis der Zusatzermittlungen aktenkundig machen.

Inzwischen liegt bekanntlich ein Referentenentwurf zur Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vor. Danach soll der Erwerb, Besitz, Gebrauch oder das „Waschen“ von Gewinnen, die aus illegalem Betäubungsmittelhandel stammen, mit Strafe bewehrt werden. In der Begründung zu dem Entwurf (Stand: 2. April 1986) wird betont, daß die vorgesehene Strafbarkeit des Erwerbs etc. auch mittelbar aus unerlaubtem Handelstreiben mit Betäubungsmitteln herrührender Vermögensgegenstände dem Verhalten von Großdealern entspreche: Die scheinbar legale Geldanlage wird häufig erst nach wiederholten Umtauschaktionen verschiedener Mittelsmänner vorgenommen. Deshalb ist es nach dem Gesetzesvorschlag nicht erforderlich, daß die Beziehung der Vermögensgegenstände zu einem bestimmten Betäubungsmittelgeschäft nachgewiesen wird, wenn feststeht, daß der Vermögensgegenstand überhaupt aus dem Betäubungsmittelhandel stammt.

Das Bundesministerium der Justiz will offenbar die aktuelle Situation bei der Abschöpfung krimineller Betäubungsmittelgewinne⁸⁵ durch eine Rechtstatsachenuntersuchung feststellen. Es ist zu befürchten, daß sich damit die gesetzgeberische Maßnahme zeitlich erheblich verzögert.

Die mit dem Institut des Verfalls gemachten Erfahrungen lassen vermuten, daß die vorgesehene bescheidene Änderung des Betäubungsmittelrechts für sich allein bei der ermittlungsaufwendigen Gewinnabschöpfung nicht zu nachhaltigen und präventionswirksamen Anpassungsmaßnahmen in der Praxis führen dürfte. Es besteht die Gefahr, daß das Verfahren zur Abschöpfung krimineller Gewinne, ähnlich wie das mit ihm verwandte Adhäsionsverfahren, selbst nach einem so novellierten BtMG weitgehend unbeachtet bleiben wird. Vertan wird die Chance der umfassenderen Neukonzeption der Verfallvorschriften in §§ 73 ff. StGB, wobei unter dem Aspekt der Praktikabilität eine „integrierte

⁸⁵ Ebenda, S. 98 f.

Gewinnabschöpfung", wie sie im § 17 OWiG geregelt ist, einen Orientierungsrahmen darstellen könnte. Darüber hinaus enthält § 29 a OWiG einen diskussionswürdigen Ansatz.

Derzeit bietet sich eine polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorreiterfunktion für die Gewinnabschöpfung bei Umweltdelikten an. Denn hier besteht die Chance, rechtliche und faktische Schwierigkeiten leichter zu überwinden. Nicht selten wird es nämlich möglich sein, den Beweisanforderungen zu genügen, weil — im Gegensatz zu anderen Deliktsbereichen — grundsätzlich keine Verschiebung illegaler Vermögenswerte unter Ausnutzung konspirativer Methoden stattfindet, sondern der Gewinn erkennbar in der Ersparnis von Aufwendungen für Gebühren oder für Investitionen beruht. Gerade die vermiedene Gebührenzahlung wird prinzipiell problemlos feststellbar sein. Zudem dürfte bei einzelnen Fallgestaltungen der Ausschluß des Verfalls gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB mangels Schadensersatzforderung Dritter praktisch unerheblich bleiben. Dies gilt beispielsweise grundsätzlich für die unzulässige Schadstoffbeeinträchtigung der Luft oder oberirdischer Gewässer (soweit nicht etwa für Trinkwasserversorgungseinrichtungen oder Fischereiverbände Schäden entstehen). Bei unterlassenen Investitionen dürfte es allerdings schwieriger sein, die ersparten Kosten konkret nachzuweisen bzw. überhaupt schon die erforderliche Investition zu begründen (vgl. z.B. die Lagerung giftiger Stoffe in der Nähe eines Flusses, ohne daß im Falle eines Brandes ein Auffangbecken für Löschwasser vorhanden ist). Hier könnten sensibilisierte Umweltbehörden mit einer besonders differenzierten Genehmigungs- und Kontrollpraxis für diese scheinbar am Rande liegenden Verwaltungsaufgaben bei der Effektivierung der Gewinnabschöpfung hilfreich sein.

Zusammengefaßt läßt sich feststellen, daß die Gewinnabschöpfung bei Umweltdelikten einen wirksamen Hebel darstellen könnte, den Straftäter bei der Einschätzung der „Rentabilität“⁸⁶ nachhaltig zu verunsichern.

Edwin Kube

O „RENTOWNOŚCI“ PRZESTĘPSTW PRZECIWKO ŚRODOWISKU

Sprawcy przestępstw przeciwko środowisku nie są osobnikami, u których występowałyby „deformacje“ o charakterze psychicznym czy socjalnym. Są to najczę-

⁸⁶ Zu dieser Orientierung bei Umweltstraftätern vgl. G. W. Wittkämper a.a.O. In diesem Zusammenhang vgl. auch K. Terhart, *Die Befolgung von Umweltschutzaufgaben als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem*, Berlin 1986.

ściej normalni, społecznie przystosowani obywatele, którzy w swym życiu codziennym — niekoniecznie tylko w czasie wykonywania zawodu — popełniają czyny karalne. W postępowaniu swym kierują się — jak się wydaje — aspektami subiektywnie pojmowanej racjonalności. Źródłem ich przestępczości jest w znacznej mierze niedbalstwo i wygodnictwo. Ważnym czynnikiem wpływającym na podejmowanie decyzji wydają się u nich być przede wszystkim widoki na „rentowność“ ich postępowania.

Podstawę dla wszystkich porównań w sferze działalności gospodarczej stanowi ostatecznie zasada ekonomii, która wymaga konfrontowania nakładów i osiągniętych korzyści (stanowiących wyraz efektywności działania). W języku potocznym operuje się pojęciem opłacalności, biorąc pod uwagę aspekty nakładów i korzyści.

Pozycją po stronie kosztów jest prawdopodobieństwo wykrycia, wyświetlenia przestępstwa oraz możliwe sankcje i ich przewidywane rozmiary. Problemy strukturalne obserwowane przy zwalczaniu przestępczości w tej dziedzinie, szczególnie w zakresie zabezpieczania i przeprowadzania dowodów, jak i powszechnie znany deficyt świadomości środowiskowej — nie tylko u indywidualnych obywateli, lecz również u decydentów państwowych — świadczą o tym, że sama strona kosztów decyduje o efektach prewencji tylko w nikłym stopniu. Wynikałoby z tego, że nawet osoby społecznie przystosowane decydują się stosunkowo łatwo na popełnienie czynu karalnego przeciwko środowisku.

Wobec powyższego, istotnego znaczenia nabiera potrzeba wzmocnienia oddziaływania drugiej składowej w równaniu rentowności, mianowicie strony wykazującej korzyści. Podstawę do przeprowadzenia takiego rachunku stanowią dwa najważniejsze w tym odniesieniu, zawarte w § 73 i następnym kk (StGB), ustalenia o prawie do wyrównania szkody oraz o określeniu i odprowadzeniu wynikłego z takiego działania zysku. Praktyka codzienna wykazuje jednak, że § 73 i następne są faktycznie „prawem martwym“. Nie pomniejszając wagi specyficznych problemów powstających w trakcie realizacji praktycznej — co również wskazuje na potrzebę przeprowadzenia zmian o charakterze prawnopolitycznym — niezbędne jest uaktywnienie przepisu o odprowadzaniu zysku przede wszystkim ze względu na efektywność prewencji.

Poważne problemy wynikające z obowiązku przeprowadzenia dowodu w związku z prawem do odszkodowania wskazują na potrzebę istnienia funduszu odszkodowań dla ofiar środowiska. Fundusz taki mógłby być zasilany przez dopływ sum zysków osiągniętych w sposób kolidujący z przepisami kodeksu karnego. Przepadkowi tych sum w drodze postępowania karnego towarzyszyłoby zarazem oddziaływanie kryminalno-wychowawcze w stosunku do sprawcy przestępstwa przeciwko środowisku. Koncepcja ta zawiera nowe możliwości wyrównania tzw. rachunku sprawca—ofiara oraz wskazuje poważne zadanie dla współczesnego prawa karnego.